

BGer 6B 464/2022 vom 6. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_464_2022

FR: TF 6B 464/2022 du 6 avril 2022

IT: TF 6B 464/2022 del 6 aprile 2022

Regeste

Einstellungsverfügung (Lärmbelästigung usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Obwalden trat auf eine Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung vom 25. November 2019 mit Beschluss vom 23. Februar 2022 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich am 4. April 2022 an das Bundesgericht.

E. 2

Obwohl gemäss ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses eine Beschwerde ans Bundesgericht innert 30 Tagen eingereicht sein muss, wendet sich der Beschwerdeführer am letzten Tag der Frist an das Bundesgericht und ersucht um eine Fristerstreckung von 21 Tagen, um die Begründung, die Beweise und die Anträge innert dieser Frist einzureichen. Die Frist von Art. 100 BGG ist indessen eine gesetzliche, die nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG). Auch eine bei der Post getätigte Verlängerung der Abholfrist hat keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt der Zustellfiktion und den Fristenlauf (BGE 141 II 429 E. 3.1). Das Fristerstreckungsgesuch ist abzuweisen. Die Beschwerde ist damit allein auf der Grundlage der Eingabe vom 4. April 2022 zu beurteilen. Da diese keinen Antrag und auch keinerlei Begründung enthält, genügt sie den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.